Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB:			
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.			
Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB:			
1 **1.1**	**Kreis Minden-Lübbecke** Schreiben vom 29.06.2026	Die Gemeinde Hille beabsichtigt mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer ca. 1 ha großen Wohnbaufläche im Ortsteil Unterlübbe östlich der Straße „An der Süllbreede“ zu schaffen sowie eine vorhandene Sportplatznutzung im Ortsteil Hille an der Straße „Neuenbaumer Weg“ mit einer Größe von ca. 0,82 ha der Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ in „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ zu ändern. Die beabsichtigte Planung wird von mir mit den dargestellten städtebaulichen Gründen mitgetragen. Gegen den Entwurf der Planung bestehen hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken. Hinsichtlich der weiteren von mir vertretenen Belange, insbesondere als Straßenbaulastträger, Radverkehr, vorbeugenden Brandschutz, Strukturentwicklung, Tourismus und Gesundheitswesen erfolgt in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahme. Hausintern habe ich zudem die weiteren Fachämter beteiligt: Umweltamt • Betrieblicher Umweltschutz und Klimaschutz • Naturschutz und Abgrabungen • Wasser und Boden	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
1.2 1.2.1	*Landschafts-/Naturschutz*	Aus der Sicht von Arten-/Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen die o.g. Planung zumindest teilweise Bedenken, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wird dementsprechend teilweise widersprochen. Beide Flächen, die überplant werden sollen, liegen im Landschaftsschutzgebiet, das mit dem Landschaftsplan Bastau-Niederung – Wickriede ausgewiesen wurde. Die für die Aufstellung des B-Plans Nr. 102 „Östlich An der Süllbreede“ vorgesehene Fläche ist laut geltendem FNP bereits für eine Bebauung vorgesehen. Gegen die Änderung der Darstellung im FNP von „Dorfgebiet (MD)“ in „Wohnbaufläche (W)“ bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
1.2.2		Der Änderung des Flächennutzungsplans für die Flächen des Sportplatzes Neuenbaum wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde widersprochen. Die Fläche liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet, das mit dem Landschaftsplan Bastau-Niederung – Wickriede ausgewiesen wurde. Konkrete Planungen für diese Fläche z. B. in Form eines Bebauungsplanentwurfes sind der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Ob und welche Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist nur auf Grundlage einer konkreten Planung möglich. Würde im nächsten Planungsschritt ein Bebauungsplan aufgestellt, der inhaltlich nicht mit dem Status Landschaftsschutzgebiet zu vereinbaren ist, würde die Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ mit Inkrafttreten des Bebauungsplans per Gesetz außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 20 LNatSchG NRW). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Umkehrschluss ein Bebauungsplan für die Flächen des Sportplatzes Neuenbaum im	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es wird darauf hingewiesen, dass durch die bestehende Sportplatznutzung bereits eine Beeinträchtigung auch des potentiellen Erweiterungsbereiches durch anthropogene Einflüsse (z.B. Lärm, Licht, Bewegung) vorhanden ist. Die Änderung des FNP führt an dieser Stelle somit nicht zu einer erstmaligen Entwicklung störender Einflüsse auf die benachbarten Flächen. Inwieweit eine Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die Schutzziele des LSG haben könnte, ist auf Ebene einer konkreten Planung (z.B. verbindliche Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) anhand der dann vorgesehenen Nutzung zu ermitteln und entsprechende Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Klärung zwischen KREIS und GEMEINDE geboten.

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		Landschaftsschutzgebiet nicht Inkrafttreten kann, wenn die Untere Naturschutzbehörde der Änderung des Flächennutzungsplans widersprochen hat.	
1.3	*Immissionsschutz*	Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.	**Keine Abwägung erforderlich.**
2 **2.1**	**Bezirksregierung Detmold** Schreiben vom 29.06.2026	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	**Keine Abwägung erforderlich.**
2.2		Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hille werden seitens des Grundwasserschutzes keine Bedenken erhoben. Der räumliche Geltungsbereich „An der Süllbreede“ in der Gemarkung Unterlübbe liegt innerhalb der Schutzzone III A des mit Verordnung vom 07.01.1986 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Hille-Köhlte“. Die Bestimmungen bzw. Verbots- und Genehmigungstatbestände der o.g. Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Hinweis: Die für den Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung zuständige Behörde ist der Kreis Minden-Lübbecke.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem Wasserschutzgebiet ist in der Begründung bereits enthalten.
2.3		Hinsichtlich der von der oberen Bodenschutzbehörde zu vertretenden Belange besteht gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken, sofern die aufgeführten Hinweise beachtet werden. Hinweise: 1) Für den o. a. Planbereich sind im Fachinformationssystem „Altlasten und schädliche	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		Bodenveränderungen“ (FIS AlBo) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK), sowie im Geographischen Informationssystem (GIS Kartenwerk) der Bezirksregierung Detmold keine Einträge bezüglich Altstandorte, Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen erfasst. Der Wissensstand dieser Stellungnahme bezieht sich auf den 01.06.2026. Aktualisierungen nach diesem Datum, insbesondere in das FIS-AlBo des LANUK sowie im GIS-Kartenwerk der Bezirksregierung Detmold, werden hier nicht berücksichtigt. 2) Nach dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. 3) Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen sind für nicht vermeidbare Bodeninanspruchnahmen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche in den weiteren Verfahren auch unter Aspekten des Bodenschutzes (z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc.) festzulegen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Vorsorgegrundsatz des § 1 i. V. m § 7 BBodSchG. 4) Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, Bodenverdichtungen auf das technisch unvermeidbare Maß begrenzt bleiben, etwa durch den Einsatz bodenschonender Baumaschinen und die Vermeidung von Baumaßnahmen bei ungünstigen Wetterverhältnissen. Nach DIN 19731 ist der Feuchtezustand des Bodens beim Ausbau zu	

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		beachten. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden ausreichend abgetrocknet sein. 5) Nach § 2 Abs. 1 LBodSchG besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden. Begründung: Die Bezirksregierung Detmold ist als obere Bodenschutzbehörde nach § 2 ZustVU für sogenannte Zaunanlagen zuständig. Als Träger öffentlicher Belange wirkt sie darauf hin, Gesichtspunkte des vorsorgenden Bodenschutzes positiv zu berücksichtigen. Soweit für Grundstücke dieser Anlagen bis zum 31.12.2009 bereits Einträge in ein Kataster nach § 8 LBodSchG oder § 30 LAbfG vorliegen, verbleibt für diese Flächen oder Teilflächen die Zuständigkeit bei der kreisfreien Stadt / dem Kreis (Spezialregelung der Nr. 5 des Anhangs II ZustVU). Für den vorsorgenden Bodenschutz sowie für Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten außerhalb von Zaunanlagen sind die unteren Bodenschutzbehörden gem. § 1 Abs. 3 ZustVU zuständig. Nach einem Abgleich mit den GIS-Kartenwerk des Dezernates 52 sind für den o.a. Planbereich keine Zaunanlagen registriert. Zur Thematik des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde (Kreis Minden-Lübbecke) im Verfahren zu beteiligen.	

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
3	**Landesbetrieb Straßenbau NRW** Schreiben vom 08.06.2026	Mit den vorliegenden Bauleitverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Bebauung für Wohnzwecke geschaffen werden. Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, vom Grundsatz her keine Bedenken. Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Östlich An der Süllbreede“ nehmen wir wie folgt Stellung: Das Plangebiet grenzt nördlich an die B 65. Die gesamte Strecke entlang der B 65 ist als Bereich ohne Ein- und Ausfahrten textlich und zeichnerisch festzusetzen. Es ist zu berücksichtigen, dass von der B 65 Lärm- und Schadstoffemissionen auf das Plangebiet einwirken können. Jegliche Immissionsschutzforderungen, die sich infolge der beabsichtigten Flächenfestsetzung ergeben, werden von hier nicht anerkannt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der B 65 darf durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Der Straßenbauverwaltung dürfen in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Kosten entstehen, d.h. evtl. bebauungsplanbedingte bauliche Veränderungen an den klassifizierten Straßen gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers. Dies impliziert ebenso die Unterhaltungsmehraufwendungen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise und Anregungen betreffen überwiegend das parallele Bebauungsplanverfahren und werden dort einer Abwägung zugeführt. Seitens der Immissionsschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke wurden keine Bedenken bzgl. möglicher Straßenverkehrslärmimmissionen geäußert (s. lfd. Nr. 1.3). Eine Beeinträchtigung der Sicherheut und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B65 durch die vorliegende Planung ist nicht erkennbar.
4 **4.1**	**Landwirtschaftskammer NRW** Schreiben vom 30.06.2026	Die hier vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 erforderlich. Bislang stellte der wirksame Flächennutzungsplan im Geltungsbereich „An der Süllbreede“ ein Dorfgebiet gem. § 1 (2) Nr. 5 BauNVO dar und soll zukünftig als Wohnbaufläche	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es wird darauf hingewiesen, dass in dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hille für den Planbereich „An der Süllbreede“ bereits ein Dorfgebiet gem. § 1

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt werden. Im Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ wird die Darstellung im FNP an die tatsächliche Nutzung angepasst und zukünftig statt einer Fläche für Landwirtschaft eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Gegen den durch die Planung bedingten Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bestehen weiterhin Bedenken. Aufgrund der sich verschärfenden Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen.	(2) Nr. 5 BauNVO dargestellt ist. Somit ist die bauliche Nutzung bereits für das Plangebiet vorgesehen und wird nunmehr in Anspruch genommen. Für den Geltungsbereich „Sportplatz Neuenbaum“ gilt, dass die Darstellung im FNP an den tatsächlich vorhandenen Bestand angepasst wird. Das Plangebiet wird entgegen der bisherigen Darstellung des FNP nicht landwirtschaftlich genutzt.
4.2		Somit sind bei der Gestaltung und Verortung von gegebenenfalls notwendigen externen Ausgleichsflächen auf den weiteren dauerhaften Entzug von fruchtbaren Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Kernräumen unbedingt zu verzichten. Der Eingriff sollte somit möglichst vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis betrifft das parallele Bebauungsplanverfahren. Auf Ebene der FNP-Änderung wird ein naturschutzfachliches Ausgleichserfordernis nicht vorbereitet, da bereits entsprechende Nutzungen vorhanden (Sportplatz) oder vorgesehen (Dorfgebiet) sind.
4.3		Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich beide zu ändernden Geltungsbereiche in einem Vorbehaltsgebiet zum Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung befinden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Lage in dem genannten Vorbehaltsgebiet steht der Planung nicht entgegen. Seitens der zuständigen Bezirksregierung Detmold wurden ebenfalls keine regionalplanerischen Bedenken geäußert.
5	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben vom 19.06.2026	Gegen die vorgelegte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis betrifft die konkrete Ausbauplanung.

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	
6		Seitens der / des • Industrie- und Handelskammer OWL (Stellungnahme vom 29.06.2026) • Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“ (Stellungnahme vom 29.06.2026) • Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille (Stellungnahme vom 29.05.2026) • EWE Netz GmbH (Stellungnahme vom 28.05.2026) wurden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	**Keine Abwägung erforderlich.**